

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Steuerabzug von Ehegatten im Falle von Erwerbstätigkeit bzw. im Falle von Einkommen aus Erwerbsersatz

Gemäss kantonalem Steuergesetz steht "Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind", ein Steuerabzug von höchstens Fr. 4800.-- zu. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer lässt für diese Fälle "29% vom niedrigeren Erwerbseinkommen", mindestens 2400.- und höchstens 5900.-- Fr. zu.

Im Falle von Arbeitslosigkeit wird der Abzug gekürzt, bzw. gar nicht mehr zugelassen.

Ich erlaube mir, folgende Bemerkungen anzubringen und diesbezügliche Fragen zu stellen.

1. In der Bundesverfassung Art. 34 novies Abs. 2 wird die Aufgabe der Arbeitslosenversicherung damit umschrieben, "angemessenen Erwerbsersatz" zu gewähren. Das AVIG garantiert in Art. 1 "angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle". Wieso können sich die Steuerbehörden nicht mit einer extensiven Auslegung des Begriffes Erwerb anfreunden und den Abzug auch in Fällen von Arbeitslosigkeit zulassen?
2. In Fällen von Arbeitslosigkeit muss sich die betroffene Person vermittlungsfähig halten. Daraus entstehen verschiedene Umtriebe im Bereich der Stellensuche und bei der Vorsprache bei den Vollzugsinstanzen des AVIG. Die Mehrkosten, die im Falle von aktiver Erwerbstätigkeit anfallen stehen demnach auch bei Arbeitslosigkeit an. Aufgrund der Pflicht zur Vermittlungsfähigkeit kann ein Ehepaar mit Kindern auch nicht von einem Tag auf den anderen auf die Kinder- oder Putzhilfe verzichten, um so Kosten einzusparen. Ist es nicht als ungerecht und als zusätzliche Unbilligkeit zu bezeichnen, dass der Steuerabzug im Falle von Arbeitslosigkeit nicht mehr getätigt werden kann?
3. Ist der Regierungsrat bereit, unter Würdigung dieser Umstände dafür zu sorgen, dass der Steuerabzug auch in Fällen von Arbeitslosigkeit gewährt wird, sei es durch entsprechende Weisungen an die Steuerbehörden oder durch entsprechende Anpassung des Steuergesetzes?

Franz Cahannes